

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1613/2023
Amt/Aktenzeichen 70/	Datum 23.10.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 31.10.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	08.11.2023	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	21.11.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.11.2023	Ö

## Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; Entsorgungsbetrieb;  
hier: Gewinnverwendung aus der Steinbruchverfüllung des Teilbereiches Abfallbeseitigung für die Anstalt des öffentlichen Rechts "Kommunale Abfallwirtschaft und Mainz-Bingen"

Mainz, 25. Oktober 2023

gez. Beck

gez, Steinkrüger

Günter Beck  
Bürgermeister

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

Mainz, 01. November 2023

gez. Haase

Nino Haase  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss und der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfehlen, der Stadtrat beschließt:

Ein Teil der Gewinne aus der Steinbruchverfüllung wird in die neu zu gründende Anstalt öffentlichen Rechts „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR“ (KAW) eingelegt mit dem Zweck, die zur Finanzierung der Aufwendungen für die Deponienachsorge notwendigen liquiden Mittel aufzubauen.

## Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.09.2022 die Überführung der bestehenden abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit des Entsorgungsbetriebs (EB) mit dem Landkreis Mainz-Bingen in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zur Aufgabenwahrnehmung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten in Stadt und Landkreis (Grundsatzbeschluss) beschlossen. Der Umsetzungsbeschluss vom 30.11.2022 wurde mit Änderungsbeschluss vom 22.12.2022 dergestalt modifiziert, dass die Gründung der Anstalt „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen“ zum 01.01.2024 statt zum 01.01.2023 erfolgen soll.

Ebenfalls am 30.11.2022 wurde eine Bareinlage der Stadt Mainz in Höhe von 7.071.000 EUR in den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz zur Vorbereitung der bilanziellen Umsetzung der Abspaltung des Teilbereiches Abfallbeseitigung in die KAW AöR beschlossen (vgl. Drucksache Nr. 1554/2022).

Diese wurde damit begründet, dass die zur Finanzierung der Aufwendungen für die Deponienachsorge notwendigen liquiden Mittel in der erforderlichen Höhe nach den Feststellungen des Wirtschaftsprüfers nicht mehr vollumfänglich vorhanden waren. Hintergrund war die zulässige Verwendung der vorhandenen liquiden Mittel für Sondertilgungen von Darlehensverbindlichkeiten sowie für Investitionsmaßnahmen im Bereich Abfall.

In der Zwischenzeit wurde die Vermögenszuordnung zwischen den Bereichen Straßenreinigung und Abfall des Entsorgungsbetriebs neu strukturiert. Insbesondere wurden nunmehr auch die Grundstücke entsprechend ihres Zwecks den Bereichen Abfallentsorgung und Straßenreinigung zugeordnet (vgl. hierzu Beschlussvorlage Drucksache Nr. 1606/2023).

Für die Grundstücksfläche betreffend des ehemaligen Steinbruchs Laubenheim liegt eine Besonderheit vor:

Seit der Verfüllung der Deponie Budenheim hat die Stadt Mainz keine eigene Deponie mehr.

Im Jahr 2008 hatte die Stadt den Steinbruch Mainz-Laubenheim von der Heidelberger Cement AG mit der behördlichen Verpflichtung übernommen, den Steinbruch zu verfüllen und anschließend zu rekultivieren.

Mit Beschluss vom 02.12.2009 beauftragte der zuständige Werkausschuss den Entsorgungsbetrieb, eine Teilfläche des Steinbruchs Laubenheim für die Ablagerung von mineralischen Abfällen vorzusehen und die entsprechenden Genehmigungsunterlagen vorzubereiten. In der Folge wurde geprüft, ob im Steinbruch Laubenheim eine Deponie für mineralische Abfälle (DK I / DK II) errichtet werden könnte. Dieses Vorhaben wurde bis zum Planfeststellungsverfahren betrieben.

Im Jahr 2022 wurde durch den Stadtrat beschlossen, das Vorhaben über die Errichtung und den Betrieb einer Deponie im Steinbruch Mainz-Laubenheim nicht weiter zu verfolgen (vgl. Drucksache 0821/2022).

Für die Nutzung als Deponie, welche dem Abfallbereich zuzuordnen wäre, bleibt somit aus heutiger Sicht kein Raum. Folglich verbleibt der Steinbruch Laubenheim im Sondervermögen des Eigenbetriebes Stadtreinigung.

Allerdings ist über die Verwendung der Gewinne aus der Steinbruchverfüllung ein Beschluss herbeizuführen, um eine sachgerechte Aufteilung der Lasten aus der Deponienachsorgeverpflichtung Budenheim anhand der ursprünglich verwendeten Mittel, die für Anschaffung von Anlagevermögen verwendet wurden, zu erreichen.

Die Rückstellungen für Deponienachsorge des Entsorgungsbetriebs – die dem Teilbereich Abfallbeseitigung zugeordnet sind - betragen zum 31.12.2022 11,9 Mio. EUR. Diese Summe wird aktuell gutachterlich neu bewertet und zum 31.12.2023 neu festgeschrieben.

## **Lösung**

Um die Gewinne aus der Steinbruchverfüllung für den Aufbau von liquiden Mitteln zur Deponienachsorge Budenheim in der KAW AöR zu verwenden, muss eine entsprechende Einlage seitens der Stadt aus den künftigen Gewinnen der Steinbruchverfüllung des Eigenbetriebs Stadtreinigung erfolgen. Die Einzelheiten zur Ermittlung der jährlichen Höhe der Einlage und zu deren Durchführung werden in einer gesonderten Übereinkunft getroffen.

Diese sieht vor, dass die Erträge aus der Steinbruchverfüllung des Eigenbetriebs Stadtreinigung abzüglich der laufenden Kosten hierfür sowie eines etwaigen Jahresverlustausgleichs auf Ebene des Eigenbetriebes Stadtreinigung, solange an die KAW AöR fließen, bis der Betrag der Rückstellung zur Deponienachsorge mit Stand 31.12.2023 erreicht ist. Die Mittel dürfen von der KAW AöR für keinen anderen Zweck verwendet werden. Insgesamt ist die Summe der Einlagen auf die Höhe des Betrages begrenzt, der sich aus dem beauftragten Gutachten ergibt. Es besteht allerdings eine Nachschusspflicht der Stadt Mainz, sofern die Rückstellungen nicht auskömmlich sind, wie in der Errichtungsvereinbarung der KAW AöR vereinbart. Eine Bareinlage in Höhe von 7.071.000 EUR muss durch die Stadt Mainz nicht mehr geleistet werden.

## **Alternative**

Keine.

## **Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Keine Anwendung.

## **Finanzierung**

Die Gewinne werden jährlich im Nachhinein festgestellt und entsprechend der oben dargestellten Vorgehensweise ausgezahlt. Eine Belastung des Gebührenschuldners findet nicht statt.